

# A m t s b l a t t

## für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 25

Potsdam, den 23. Januar 2014

Nr. 1

### Inhalt:

- |  |      |  |       |
|--|------|--|-------|
| - Tagesordnung der 58. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam  | S. 1 | - Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam, der Ortsbeiräte der Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren am 25. Mai 2014 | S. 9  |
| - Veröffentlichung aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04. Dezember 2013  | S. 4 | - Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam  | S. 13 |
| - Amtliche Bekanntmachung; Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“, 1. Änderung der Landeshauptstadt Potsdam                               | S. 5 | - Korrektur Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2013  | S. 13 |
| - Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straße „Kossätenweg“ (Weiterführung) im OT Golm in 14476 Potsdam  | S. 6 | Ende des Amtlichen Teils   |       |
| - Straßenbenennung in 14467 Potsdam, Brauerstraße  | S. 6 | - Jubilare Februar 2014  | S. 14 |
| - Neufassung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 17. Dezember 2013 | S. 6 |  |       |

### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Dr. Sigrid Sommer  
**Redaktion:** Marion Soeffner  
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1277 und +49 331 289-1271  
**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**  
Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81  
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9-13  
Stadt- und Landesbibliothek, Friedrich-Ebert-Straße 4 in der Fachhochschule  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37-39  
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,  
Am Neuen Palais, Haus 6  
**Gesamtherstellung:**  
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Golm,  
Tel.: +49 331 568 90, Fax: +49 331 568 916

**58. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam**  
**Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam**  
**Sitzungstermin: Mittwoch, 29.01.2014, 15:00 Uhr**  
**Ort, Raum: Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79 – 81**

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde

#### Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Verweigerung von Antworten auf Fragen in der Fragestunde durch den Oberbürgermeister Herrn Jakobs, Protokollregeln in der SVV der LH Potsdam und seiner Ausschüsse, hier Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung, Notrufnummer 112 – neue Ortsteile, Taktzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel, Nachnutzung Kaufhalle am Bisamkiez.

**Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis zum 24. Januar 2014 eingereicht werden.**

- 3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils vom 04.12.2013**
- 4 Große Anfrage**
- 4.1 Landtagsneubau auf dem Alten Markt  
**13/SVV/0646** Fraktion DIE LINKE
- 5 Bericht des Oberbürgermeisters**
- 6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung**
- 6.1 Bebauungsplan Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlarer Bahn“ Entscheidung über die künftige Trassenführung der Wetzlarer Straße, Änderung des räumlichen Geltungsbereichs, Beschluss zur öffentlichen Auslegung und Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag  
**13/SVV/0511** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 6.2 Neufassung der Schulraumnutzungs- und Entgeltordnung der Landeshauptstadt Potsdam  
**13/SVV/0720** Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport
- 6.3 Stadtentwicklungskonzept Verkehr (StEK Verkehr)  
**13/SVV/0741** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung  
Ea Potsdamer Demokraten  
Äa Fraktion Die Andere
- 6.4 Bebauungsplan Nr. 36-1 „Speicherstadt/Leipziger Straße“, Beschluss zur Änderung des räumlichen Geltungsbereichs, Auslegungsbeschluss  
**13/SVV/0743** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 6.5 Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Horstweg/An den Kopfweiden, 4. Änderung – Satzungsbeschluss  
**13/SVV/0744** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 6.6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 „Wohnpark Geschwister-Scholl-Straße 55, 56, 58 und 59“ – Aufstellungsbeschluss  
**13/SVV/0760** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 6.7 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Zeppelinstraße/Kastanienallee“, Abwägung und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung, Teilbereich Allgemeines Wohngebiet (WA 1 und WA 2) sowie Zustimmung zum Änderungsvertrag des Durchführungsvertrags  
**13/SVV/0761** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 6.8 Übertragung des Medienhauses an die Zentrum für Film- und Fernsehproduzenten GmbH  
**13/SVV/0762** Oberbürgermeister,  
Bereich Wirtschaftsförderung
- 7 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen**
- 7.1 Tempo 30 in schadstoffbelasteten Stadtgebieten  
**12/SVV/0214** Fraktion Die Andere  
Äa FDP
- 7.2 Städtebaulicher Ideenwettbewerb Krampnitz  
**13/SVV/0388** Fraktionen FDP,SPD
- 7.3 Sicherung der Flüchtlingsberatung  
**13/SVV/0525** Fraktion Die Andere
- 7.4 Rückbau des Treppengeländers im Potsdam-Museum  
**13/SVV/0530** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.5 Werbeveranstaltungen auf dem Platz am Brandenburger Tor  
**13/SVV/0613** Fraktion Potsdamer Demokraten
- 7.6 Mensa der Voltaire-Schule  
**13/SVV/0619** Fraktion DIE LINKE
- 7.7 Rauchverbot an Haltestellen  
**13/SVV/0620** Fraktion DIE LINKE
- 7.8 Konzept Veranstaltungen Volkspark  
**13/SVV/0631** Fraktion SPD
- 7.9 Nahversorgung Fahrland  
**13/SVV/0635** Fraktion SPD  
neue Fassung vom 10.12.2013
- 7.10 Außenbereichssatzungen  
**13/SVV/0648** Fraktion SPD
- 7.11 Infrastruktur im ländlichen Raum der Landeshauptstadt Potsdam  
**13/SVV/0656** Fraktion DIE LINKE
- 7.12 Management Wohnen  
**13/SVV/0684** Fraktion DIE LINKE  
Äa Fraktion SPD
- 7.13 Einrichtung einer Klimaagentur  
**13/SVV/0688** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.14 Busschleife Golm – Eiche – Golm  
**13/SVV/0698** Fraktion CDU/ANW
- 7.15 Einsparungen zur Vermeidung einer Haushaltssperre  
**13/SVV/0752** Fraktion Die Andere
- 7.16 Ausstattung Bibliothek  
**13/SVV/0753** Fraktion Die Andere
- 7.17 Neue Grundschulen als Ganztagschule planen  
**13/SVV/0754** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.18 Umsetzung Teilhabeplan  
**13/SVV/0756** Fraktion Die Andere
- 7.19 Geschäftsführergehälter in städtischen Unternehmen  
**13/SVV/0757** Fraktion Die Andere
- 7.20 Erbbaurechtsvertrag SV Babelsberg 03 e. V.  
**13/SVV/0772** Fraktion DIE LINKE
- 7.21 Dreijahresverträge  
**13/SVV/0776** Fraktion DIE LINKE
- 7.22 Kreisverkehr Forststraße/Werderscher Damm/Am Wildpark  
**13/SVV/0778** Fraktion CDU/ANW
- 7.23 Schulcoaches für Schülerinnen und Schüler mit mehrsprachigem Hintergrund an Potsdamer Schulen  
**13/SVV/0783** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.24 Mauerstele an der Glienicker Brücke aufstellen  
**13/SVV/0784** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8 Anträge**
- 8.1 Beanstandung des Beschlusses – Pachtvertrag Flurstück 37, OT Golm, Zernsee  
**13/SVV/0647** Oberbürgermeister
- 8.2 Parkverbotschild ‚Winterdienst‘ – Neu Fahrland  
**13/SVV/0791** Fraktion BürgerBündnis
- 8.3 Schullastenausgleich  
**13/SVV/0803** Fraktion BürgerBündnis
- 8.4 Flächennutzungsplan Potsdam – erneuter Beitrittsbeschluss  
**13/SVV/0840** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.5 Sicherheitsspiegel Kindergarten Fahrland  
**13/SVV/0828** Fraktion SPD
- 8.6 Regelmäßige Information über den Arbeitsstand Entwicklungsbereich Krampnitz  
**13/SVV/0829** Fraktion SPD

- 8.7 40 Prozent Frauen in Aufsichtsräten  
**13/SVV/0830** Fraktion SPD
- 8.8 Projekt ‚Stolpersteine in Potsdam‘  
**13/SVV/0843** Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum
- 8.9 Radfahrweg  
**13/SVV/0845** Fraktion DIE LINKE
- 8.10 Kastanienallee Tempo 30  
**13/SVV/0846** Fraktion DIE LINKE
- 8.11 Mandat des Oberbürgermeisters für Verhandlungen mit der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg  
**13/SVV/0838** Fraktionen FDP, BürgerBündnis
- 8.12 Straßenbenennung – „Georg-Sigismund-von-Oppen-Weg“  
**13/SVV/0853** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 8.13 Straßenbenennung – „Georg-Klingenberg-Ufer“  
**13/SVV/0854** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 8.14 Schaffung von Proberäumen im Kulturzentrum Freiland  
**13/SVV/0850** Fraktion Die Andere
- 8.15 Veröffentlichung Spenden für die Garnisonkirche  
**13/SVV/0856** Fraktion Die Andere
- 8.16 Erbbaurechtsvertrag für Weisse Flotte  
**13/SVV/0860** Fraktion DIE LINKE
- 8.17 Flutung Stadtkanal durch Feuerwehr  
**13/SVV/0861** Fraktion DIE LINKE
- 8.18 Wohnkonzept 2014 vorlegen  
**13/SVV/0862** Fraktion DIE LINKE
- 8.19 Radwegmarkierung für die Kurve am Landtag  
**13/SVV/0871** Fraktion DIE LINKE
- 8.20 Buslinien Richtung Norden sofort verstärken  
**14/SVV/0013** Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 8.21 Zeitweiliger Ausschuss zur Aufklärung aller Umstände die zur Schließung der Sportstätten am Luftschiffhafen führten  
**13/SVV/0848** Fraktion CDU/ANW
- 8.22 Temporäre Ersatztrainingsstätten im Luftschiffhafen  
**14/SVV/0033** Fraktion SPD
- 8.23 Stufenkonzept für den Luftschiffhafen  
**14/SVV/0039** Fraktion DIE LINKE
- 8.24 Veröffentlichung der Schäden an den Hallen am Luftschiffhafen  
**14/SVV/0042** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.25 Preiswerte Sanierung des städtischen Wohnungsbestandes  
**13/SVV/0857** Fraktion Die Andere
- 8.26 Bauvorhaben Erich-Weinert-Straße 51 – 55  
**14/SVV/0015** Fraktion SPD
- 8.27 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KIS für das Wirtschaftsjahr 2013 – Beitrittsbeschluss  
**14/SVV/0018** Oberbürgermeister, KommunalerImmobilienService
- 8.28 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“, Satzungsbeschluss zur 1. Änderung, Teilbereich Nahversorgung  
**14/SVV/0019** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.29 Aufhebung der Beschlüsse zur Öffnung des Durchgangs „Schäferfeld“ zwischen Schäferweg und Turmstraße in 14480 Potsdam  
**14/SVV/0020** Oberbürgermeister, FB Grün und Verkehrsflächen
- 8.30 Bewohnerparkbereich Am Stinthorn, Neu Fahrland  
**14/SVV/0021** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 8.31 Namensgebung Potsdamer Schulen  
**14/SVV/0022** Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport
- 8.32 Jugendhilfeplan der Landeshauptstadt Potsdam 2014 bis 2018  
**14/SVV/0023** Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 8.33 Schulwegsicherung Neue Grundschule Bornstedter Feld/Pappelallee  
**13/SVV/0870** Fraktion DIE LINKE
- 8.34 Biogas aus Biotonne  
**14/SVV/0030** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.35 Sportstättenbedarf Bornstedter Feld  
**14/SVV/0032** Fraktion Die Andere
- 8.36 Pflegezustand Entwässerungssysteme im ländlichen Raum  
**14/SVV/0034** Fraktion SPD
- 8.37 Straßenausbaubeitragssatzung überarbeiten  
**14/SVV/0035** Fraktion SPD
- 8.38 Umsetzung Ergebnisse Einwohnerversammlung Golm vom 29.08.2013/Umverlegung 110kV-Freileitung  
**14/SVV/0036** Fraktion SPD
- 8.39 Bebauungsplan Nr. 129/Maßnahmen zur Kompensation des externen naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs  
**14/SVV/0037** Fraktion SPD
- 8.40 Zeitplan Haushalt 2015/2016  
**14/SVV/0038** Fraktion DIE LINKE
- 8.41 Berufung einer sachkundigen Einwohnerin für den Ausschuss für Bildung und Sport  
**14/SVV/0040** Fraktion SPD
- 8.42 Turnhalle Kurfürstenstraße  
**14/SVV/0041** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.43 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KIS für das Wirtschaftsjahr 2014  
**14/SVV/0043** Oberbürgermeister, KommunalerImmobilienService
- 8.44 Änderung § 21 Hauptsatzung/Anzahl der Mitglieder Ortsbeirat Golm  
**14/SVV/0045** Fraktion SPD
- 8.45 Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung, hier: Prioritätenfestlegung 2014/2015  
**14/SVV/0046** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.46 Weiterentwicklung Rahmenkonzept Bürger- und Begegnungshäuser  
**14/SVV/0047** Oberbürgermeister, GB Bildung, Kultur und Sport
- 8.47 Bebauungsplan Nr. 139 „Slatan-Dudow-Straße“, Aufstellungsbeschluss  
**14/SVV/0048** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.48 Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept Gartenstadt Drewitz  
**14/SVV/0049** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.49 Alternative Hortstandorte  
**14/SVV/0050** Fraktion Bürgerbündnis
- 8.50 Voltaire-Schule  
**14/SVV/0051** Fraktion Bürgerbündnis
- 8.51 Wahl des Migrantenbeirates, hier: Anzahl der Mitglieder Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
**14/SVV/0053**

- 8.52 Entscheidung über das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Satzungsbeschluss für den Bauungsplan SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“, 1. Änderung  
**14/SVV/0054** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.53 Refinanzierung der Umsetzung der Schulentwicklungsplanung 2014 bis 2020  
**14/SVV/0063** Oberbürgermeister, FB Steuerung und Innovation
- 8.54 Hebesatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam  
**14/SVV/0059** Oberbürgermeister, FB Finanzen und Berichtswesen
- 8.55 Erwerb von Geschäftsanteilen an der Krankenhaus Forst GmbH/Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH  
**14/SVV/0064** Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 8.56 Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2014  
**14/SVV/0061** Oberbürgermeister, Bereich Wirtschaftsförderung
- 9 Mitteilungsvorlagen**
- 9.1 Spiegel an Ampelmasten  
**13/SVV/0819** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 9.2 Evaluationsbericht zum Projekt „Erweiterte Zuständigkeiten im Kfz-Zulassungswesen zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam“  
**13/SVV/0868** Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 9.3 Bürgerhaushalt 2011 – Rechenschaftsbericht  
**14/SVV/0026** Oberbürgermeister, Fachbereich Steuerung und Innovation
- 9.4 Ergebnisse der Bürgerumfrage zum Doppel- und Bürgerhaushalt 2013/14  
**14/SVV/0027** Oberbürgermeister, Fachbereich Steuerung und Innovation
- 9.5 Theodor-Echtermeyer-Straße als verkehrsberuhigter Bereich  
**14/SVV/0029** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 10 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 10.1 Fortschreibung des Sportentwicklungsplanes gemäß Beschluss: 09/SVW/1071
- 10.1.1 Integrierte Sportentwicklungsplanung der Landeshauptstadt Potsdam  
**14/SVV/0004** Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport
- 10.2 Evaluierung des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK) Wohnen gemäß Beschluss: 13/SVW/0039
- 10.2.1 Evaluierung des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK) Wohnen  
**14/SVV/0044** Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 10.3 Übersicht über Bildende Kunst in Depots gemäß Beschluss: 13/SVW/0400
- 10.4 Prüfergebnis – Umsetzung des Projektes „Stelen der Partnerstädte“ vor dem Stadthaus gemäß Beschluss: 13/SVW/0401
- 10.5 Bericht bzgl. der Gesprächsergebnisse zur Rückführung der Attikafiguren gemäß Beschluss: 13/SVW/0490
- 10.6 Prüfbericht bzgl. der Einrichtung einer Fußgängerampel an der Bushaltestelle ‚Römerschanze‘ in Neu Fahrland gemäß Beschluss: 13/SVW/0491
- 10.6.1 Fußgängerampel Bushaltestelle Römerschanze  
**13/SVV/0855** Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 10.7 Prüfergebnis bzgl. der Förderung innovativer Wohnprojekte gemäß Beschluss: 13/SVW/0494
- 10.8 Bericht – Freie Ufer an Potsdamer Gewässern gemäß Beschluss: 13/SVW/0541
- 10.9 Ergebnis der Prüfung bzgl. des Flurstücks 37, Ortsteil Golm, Zernsee gemäß Beschluss: 13/SVW/0647
- 10.10 Prüfergebnis bzgl. einer temporären Nutzung der Biosphäre als Jugendfreizeiteinrichtung gemäß Beschluss: 13/SVW/0489
- 10.11 Vorschläge zum Ausbau der Kommunalen Kriminalitätsverhütung gemäß Beschluss: 13/SVW/0235
- 10.12 Rahmenbedingungen für den Erwerb von BIMA Wohnungen durch die ProPotsdam gemäß Beschluss: 13/SVW/0492
- Nichtöffentlicher Teil**
- 11 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung/Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 04.12.2013**
- 12 Nicht öffentliche Anträge**
- 12.1 Unbefristete Übertragung der Leitung des Fachbereiches Kultur und Museum  
**13/SVV/0866** Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation
- 12.2 Verkauf eines Grundstücks in Potsdam Babelsberg Änderung des Beschlusses DS 13/SVV/0477 vom 04.09.2013  
**14/SVV/0017** Oberbürgermeister, KommunalimmobilienService
- 12.3 Information über Kreditaufnahmen des KIS  
**14/SVV/0024** Oberbürgermeister, KommunalimmobilienService
- 12.4 Evaluierung Tochtergesellschaften Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH  
**14/SVV/0062** Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 13 Festlegen der Informationspunkte aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 29. Januar 2014 für eine Veröffentlichung gemäß Beschluss 11/SVV/0797**

**Die Stadtverordnetenversammlung hat im nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 04. Dezember 2013 beschlossen:**

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erwirbt die Landeshauptstadt Potsdam das Grundstück Slatan-Dudow-Straße, Gemarkung Drewitz, Flur 8, Flurstücke 878 und 879

## Amtliche Bekanntmachung

# Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“, 1. Änderung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.12.2013 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“ gem. § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Bebauungsplan ist im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufzustellen.

Der Änderungsbeschluss umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich des bereits rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 21. Der Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“ ist mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 5 vom 26.04.2006 in Kraft getreten.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 17,8 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

### Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Babelsberg und ist überwiegend Bestandteil des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Babelsberg.

Im Norden ist das Plangebiet durch eine fast geschlossene Blockrandbebauung entlang der Großbeerenstraße und der nördlichen Abschnitte von Grün- und Ahornstraße und im Hof liegende Kleingärten gekennzeichnet. Südlich daran angrenzend bis zur Orenstein & Koppel-Straße sind die Flächen durch industrielle und gewerbliche Nutzungen gekennzeichnet. Der Kernbereich mit den zwei denkmalgeschützten ehemaligen Produktionshallen der Lokomotivenfabrik von Orenstein & Koppel wird seit 2005 durch die Studio Babelsberg AG für Filmproduktionen genutzt.

Die südlich der Planstraße B befindlichen gewerblichen Flächen werden überwiegend von kleinen bis mittelständischen Gewerbebetrieben (Fliesen- und Baustoffhandel, Autoverwertung und Fortbildungseinrichtungen) genutzt bzw. die hier angesiedelten Betriebe haben die noch brachliegenden Restflächen als Erweiterungsflächen erworben.

Die meisten Bebauungsmöglichkeiten, die durch den Bebauungsplan geschaffen wurden, sind bereits ausgenutzt. Östlich der Grünstraße und nördlich der denkmalgeschützten Hallen werden derzeit durch den Entwicklungsträger rund 27.000 qm gewerbliche Bauflächen für eine Bebauung vorbereitet.

### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

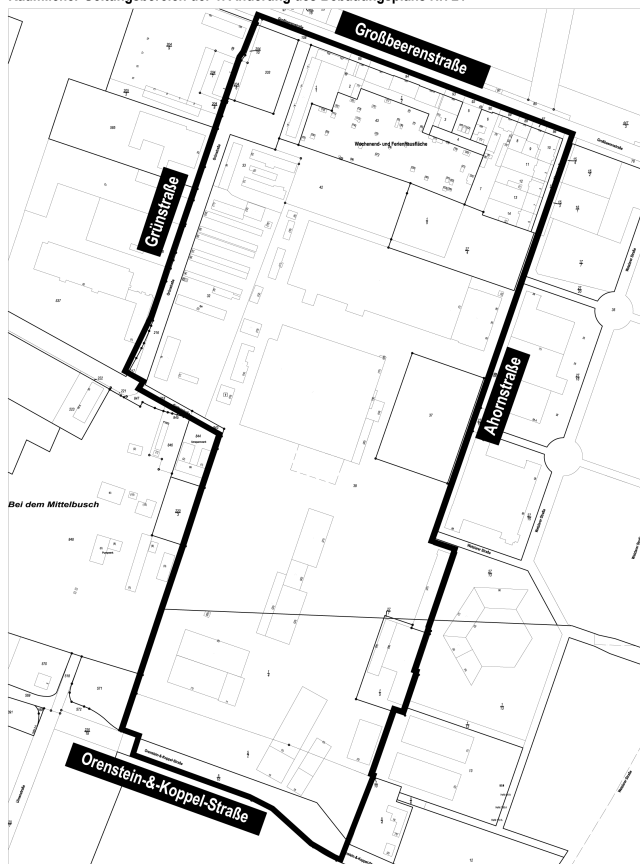
Die im Bebauungsplan Nr. 21 festgesetzte Planstraße B in der Verlängerung der Gartenstraße sollte nach der bisherigen Planung zwischen der überörtlichen Nuthestraße und der Großbeerenstraße eine weitere Ost-West-Verbindung schaffen und der inneren Vernetzung der Industrie- und Gewerbeareale im Entwicklungsbereich Babelsberg dienen. Die Herstellung der Verbindung erweist sich jedoch aufgrund des außerhalb des Planungsbereichs gelegenen Umspannwerkes und der damit verbundenen Kabellagen unter der festgesetzten Trasse als technisch besonders aufwändig. Zudem erweist sich die Planstraße B mit den Anforderungen eines Filmproduktionsortes als nicht kompatibel. Eine wichtige Grundvoraussetzung bei Dreharbeiten ist ein weitgehender Schutz vor Außenlärm. Dies kann bei einer öffentlichen Straße, die eine wichtige innere Erschließungsfunktion übernehmen soll, nicht gewährleistet werden.

Als Alternative zur Planstraße B (die Verlängerung der Gartenstraße) ist planerisch eine Verbindungsstraße zwischen Grünstraße und Ahornstraße, nördlich der denkmalgeschützten Hallen vorgesehen. Zudem soll im Rahmen des Planungsverfahrens eine Optimierung der Anbindung der Grünstraße an die Großbeerenstraße untersucht werden.

### Planungsziel

Planungsziel dieser Planänderung ist die Optimierung der Ver-

Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21



kehrsverbindungen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Anforderungen der Filmproduktion an einen Drehort. Hierzu ist die im rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzte Straßenführung auch in ihrer Notwendigkeit zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern. Die Erschließung aller Bauflächen soll dabei gewährleistet bleiben.

### Rechtliche Voraussetzungen

Das Bebauungsplanverfahren soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Grundzüge der Planung werden nicht berührt, da sich die Änderung auf die Führung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen bezieht. Das im Bebauungsplan Nr. 21 festgesetzte Maß der baulichen Nutzung und die Nutzungsart sollen nicht geändert werden. Durch die Änderung des Bebauungsplans wird keine weitere Grundfläche versiegelt.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“ gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) liegen vor. Die Änderung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Der zu ändernde Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Potsdam, den 17.12.2013

i. V. Exner

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

# Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straße „Kossätenweg“ (Weiterführung) im OT Golm in 14476 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03]), wird die Weiterführung der Straße „Kossätenweg“ im OT Golm in 14476 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält dieser Straßenabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

## 1. Lagebeschreibung:

Der zu widmende Abschnitt des Kossätenweges befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Golm Nr. 2/93 „Wohngebiet Ritterstraße“ im OT Golm in 14476 Potsdam. Der neue Straßenabschnitt beginnt auf der Südseite des bestehenden öffentlich gewidmeten Kossätenweges, verläuft ca. 100 m u-förmig und endet wieder am bestehenden Kossätenweg.

### 1.1 Lage der Straße

Kossätenweg (Weiterführung)  
Gemarkung: Golm  
Flur: 2  
Flurstück: 1345 mit einer Fläche von ca. 455,0 m<sup>2</sup>  
Gesamtfläche ca. 455,0 m<sup>2</sup>

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung  
Telefon: +49 (0) 331 289-2714  
E-Mail: [Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de)

## 2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Gemeindestraße (Ortsstraße) gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG
- 2.2 Funktion: Anliegerstraße
- 2.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
- 2.4 Widmungsbeschränkungen: Verbot für Fahrzeuge über 7,5 t, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge frei

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Potsdam, den 17. Dezember 2013

### i. V. Exner

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Straßenbenennung in 14467 Potsdam

Auf Beschluss Nr. 13/SVV/0765 der 57. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.12.2013 wurde die in 14467 Potsdam sowie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“ gelegene Planstraße (ehem. Brauerstraße) in

### „Brauerstraße“

benannt.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung  
Telefon: +49 (0) 331 289-2714  
E-Mail: [Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de)

Potsdam, den 17. Dezember 2013

### i. V. Exner

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Neufassung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 17. Dezember 2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

### Rechtsgrundlagen:

- § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom

18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Entscheidungsformel vom 26. Februar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 07])

- § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 35])

## **§ 1 Berechtigter Personenkreis**

(1) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Schülerinnen und Schüler, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Potsdam haben und Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) im Land Brandenburg der folgenden Schulformen besuchen:

1. allgemein bildende Schulen mit Ausnahme der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs (Abendschule, Kolleg)
2. Oberstufenzentren mit Ausnahme der Bildungsgänge der Fachschule und der einjährigen Fachoberschule,

(2) Bei Schülerinnen und Schülern der Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis besteht der in Absatz 1 bezeichnete Anspruch gem. § 112 Abs.1 S. 2 BbgSchulG nur in den Fällen, in denen sich die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte in der Stadt Potsdam befindet.

(3) Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren, denen eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung gezahlt wird, haben nur dann einen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten nach Maßgabe dieser Satzung, wenn sie nachweislich zu dem in § 7 Abs. 3 bezeichneten Personenkreis gehören.

## **§ 2 Erstattungs Voraussetzungen**

(1) Schülerbeförderung erfolgt vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel. Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen.

(2) Erstattungsfähig sind die für den Weg zwischen der Hauptwohnung und der Schule anfallenden Fahrtkosten, wenn die nachfolgenden Entfernungsgrenzen zwischen der Hauptwohnung und der besuchten Schule überschritten werden:

Primarstufe	2,0 km
Sekundarstufe I	4,5 km
Sekundarstufe II	6,0 km

Es gilt der Fußweg in der einfachen Entfernung von der Haustür bis zum Eingang der Schule.

(3) Beim Besuch von Schulen besteht eine Pflicht zur Fahrtkostenerstattung für den Weg zwischen der Hauptwohnung und der gewählten Schule innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Potsdam oder zu Schulen mit besonderer Prägung unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Entfernungsgrenzen.

(4) Für Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen der Berufsschule und der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu den jeweils zuständigen bzw. nächstgelegenen oder nächsterreichbaren Schulen, an denen der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.

(5) Kosten für die Schülerbeförderung bei länderübergreifendem Schulbesuch werden nicht erstattet. Ausnahmsweise ist eine Erstattung möglich, wenn die in Abs. 4 genannten Fälle vorliegen oder wenn die Fahrtkosten zur gewählten Schule im Land Berlin kostengünstiger sind, als zu einer Schule im Land Brandenburg.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, wird die zuständige oder nächsterreichbare Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.

## **§ 3 Betriebspraktika, schulische Veranstaltungen**

Die Erstattungspflicht besteht für den Schulbesuch. Hierzu gehören auch Betriebspraktika in Betrieben und Einrichtungen inner-

halb des Gebietes der Stadt Potsdam, wenn diese in der Bildungsgangverordnung als Bestandteil der schulischen Ausbildung vorgesehen sind. Fahrtkosten zu sonstigen Veranstaltungen (wie Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflüge, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalte, Studien- oder Theaterfahrten sowie Hortbetreuung) werden nicht erstattet.

## **§ 4 Unterbringung am Schulort**

Für Schülerinnen und Schüler, für die auf Grund der Entfernung zwischen ihrer Hauptwohnung und den jeweils zuständigen bzw. nächstgelegenen oder nächsterreichbaren Schulen eine Unterbringung am Schulort notwendig ist, werden die Kosten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I für wöchentliche und in der Sekundarstufe II für 14-tägige Familienheimfahrten erstattet. Notwendig im Sinne dieser Satzung ist die Unterbringung am Schulort, wenn die tägliche Fahrzeit (Hin- und Rückfahrt) mit öffentlichen Verkehrsmitteln 3 Stunden überschreitet. Eine Erstattung der täglichen Fahrtkosten findet in diesen Fällen nicht statt. Ist die Unterbringung am Schulort am Wochenende nachweislich nicht möglich, kann die Erstattung der Kosten für wöchentliche Familienheimfahrten bewilligt werden. Fahrtkosten zwischen der Unterkunft und der besuchten Schule sind nicht erstattungsfähig.

## **§ 5 Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung in besonderen Fällen**

(1) Ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten besteht unabhängig von den in § 2 Abs. 2 genannten Entfernungsgrenzen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung der Schülerin oder des Schülers unzumutbar ist oder der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich und für die Schüler ungeeignet ist. Als besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr gemeint.

(2) Können Schülerinnen bzw. Schüler den Schulweg wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung nicht mit Hilfe von öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen, wird ein Fahrdienst zur Verfügung gestellt. In diesen Fällen besteht eine Beförderungspflicht zu der Schule innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Potsdam, an der eine angemessene Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder zur Schule mit dem der Behinderung entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt. Ist eine entsprechende Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in der Landeshauptstadt Potsdam nicht vorhanden, besteht eine Beförderungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt im Land Brandenburg sowie im Land Berlin.

(3) Die Bewilligung eines Fahrdienstes ist einen Monat vor Beginn der benötigten Beförderung schriftlich bei dem Fachbereich Bildung und Sport zu beantragen. Voraussetzung für die Bewilligung des Fahrdienstes ist die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens, aus dem die Notwendigkeit der Beförderung durch einen Fahrdienst hervorgeht.

(4) Kosten einer privaten Beförderung werden nur erstattet, wenn diese nachweislich kostengünstiger als der Fahrdienst nach § 5 Abs. 2 und 3 sind oder gleich hohe Kosten verursachen.

(5) Die Berechnung der Kostenerstattung erfolgt in Anlehnung an die §§ 5 und 13 des Bundesreisekostengesetzes.

(6) Bei privater Beförderung wird die Notwendigkeit zusätzlicher Kosten für eine Begleitperson nicht anerkannt.

## **§ 6 Eigenanteil, Umfang der Kostenerstattung**

(1) Die Fahrtkosten bis zur Höhe des jeweils gültigen Tarifs AB im Gebiet der Stadt Potsdam sind durch die Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden bzw. deren Personensorgeberechtigte selbst zu tragen (Eigenanteil).

(2) Die Erstattung der über den Eigenanteil hinausgehenden notwendigen Fahrtkosten erfolgt bis zu einer Höhe von 60 EUR monatlich.

(3) Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge ist der Kostenerstattungsanspruch unter Anwendung der Abs. 1 und 2 auf die Höhe der bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel anfallenden Kosten beschränkt.

(4) Der Eigenanteil an den notwendigen Schülerfahrtkosten nach Absatz 1 reduziert sich ab dem 3. schulpflichtigen Kind (Vollzeitschulpflicht) auf 15,00 € pro Monat. Voraussetzung ist, dass mindestens drei oder mehr Kinder eines Haushaltes zum berechtigten Personenkreis gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 dieser Satzung gehören und die Erstattungsvoraussetzungen entsprechend § 2 Absatz 1, 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung erfüllen. Als 1. Kind gilt das älteste schulpflichtige Kind.

### **§ 7 Ermäßigung des Eigenanteils**

(1) Weisen die Schülerin oder der Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigte nach, dass die Erbringung des Eigenanteils in Höhe der monatlich anfallenden Fahrtkosten auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse eine unzumutbare Härte darstellt, kann der Eigenanteil bis auf den sich aus § 7 Abs. 4 ergebenden Betrag erlassen werden.

(2) Eine unzumutbare Härte i.S.d. Absatzes 1 wird dann regelmäßig angenommen, wenn die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Schülerinnen und Schüler oder deren Personensorgeberechtigte Anspruch auf folgende Sozialleistungen haben und eine vorrangige Erstattung des sich aus § 6 ergebenden Eigenanteils auf Grund anderer Rechtsvorschriften ausscheidet:

- a) Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II)
- b) Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung SGB XII
- c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- d) Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld in Verbindung mit dem Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- e) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Vorlage des jeweiligen Bewilligungsbescheides sowie der Ablehnung der Übernahme von Fahrtkosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften.

(3) Die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis bzw. deren Personensorgeberechtigte weisen die unzumutbare Härte durch einen Bescheid über den Anspruch auf Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach.

(4) Die Eigenleistung an notwendigen Fahrtkosten in den Fällen

nach Abs. 2 und 3 ergibt sich aus dem in der Regelleistung bereits enthaltenen Fahrtkostenzuschuss und bemisst sich an den im § 28 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches II sowie im § 34 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches XII vorgesehenen Beträgen.

### **§ 8 Verfahren**

(1) Für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung der Schülerfahrtkosten ist beim Fachbereich Bildung und Sport ein schriftlicher Antrag zu stellen. Der Antrag ist für die Dauer der jeweiligen Schulstufe (Primarstufe, Sekundarstufe I und II) einmal zu stellen.

(2) Die Erstattung erfolgt frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

(3) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, jede Änderung der Anspruchsberechtigung dem Fachbereich Bildung und Sport zu melden. Verstöße gegen diese Informationspflicht können zum Verlust der Anspruchsberechtigung und Rückforderung der bereits erstatteten Fahrtkosten führen.

(4) Die Personensorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers oder die volljährigen Schülerin/Schüler erwerben die notwendigen Fahrausweise nach § 2 Abs. 1 auf eigene Rechnung. Die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten erfolgt nach Abschluss eines jeden Schulhalbjahres. Dazu sind bis spätestens 01. April bzw. 01. Oktober des Jahres die Abrechnungsvordrucke mit den Originalfahrausweisen beim Fachbereich Bildung und Sport vorzulegen. Die v. g. Fristen sind Ausschlussfristen. Inhaber von Chipkarten im Abonnementverfahren weisen die entstandenen Fahrtkosten mittels Kontoauszüge oder durch eine Einverständniserklärung zur Abfrage der Verwaltung beim Verkehrsunternehmen nach.

(5) Die Voraussetzungen zum Erlass des Eigenanteils gemäß § 7 sind zusammen mit der Abrechnung der Schülerfahrtkosten durch Vorlage eines für den Abrechnungszeitraum gültigen Bescheides nachzuweisen.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft.

*Potsdam, den 17. Dezember 2013*

**i. V. Exner**

**Jann Jakobs  
Oberbürgermeister**



# Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam, der Ortsbeiräte der Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren am 25. Mai 2014

## Bekanntmachung des Wahlleiters

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

### I. Wahltermin und Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die **Wahlen**

- der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam,
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren

am **Sonntag, den 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

#### A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

##### 1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Es sind insgesamt **56 Stadtverordnete** zu wählen.

##### 2. Wahlkreise

Das Wahlgebiet (159 456 Einwohner) wird in folgende **sechs** Wahlkreise eingeteilt:

- Wahlkreis 1: Stadtteile: Nauener Vorstadt, Berliner Vorstadt, Nördliche Innenstadt, Groß Glienicke, Sacrow
- Wahlkreis 2: Stadtteile: Bornim, Nedlitz, Bornstedt, Grube, Jägervorstadt, Uetz-Paaren, Marquardt, Satzkorn, Fahrland, Neu Fahrland
- Wahlkreis 3: Stadtteile: Eiche, Golm, Brandenburger Vorstadt, Potsdam West, Wildpark
- Wahlkreis 4: Stadtteile: Südliche Innenstadt, Klein Glienicke, Babelsberg Nord, Babelsberg Süd
- Wahlkreis 5: Stadtteile: Templiner Vorstadt, Teltower Vorstadt, Schlaatz, Waldstadt I und II, Industriegelände, Forst Potsdam Süd
- Wahlkreis 6: Stadtteile: Stern, Drewitz, Kirchsteigfeld

##### 3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr,**

bei dem

**Wahlleiter für die Landeshauptstadt Potsdam**

Wahlbüro, Hegelallee 6 – 8, Haus 6, Raum 205,  
14467 Potsdam

**schriftlich** eingereicht werden.

##### 4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem **Wahlleiter für die Landeshauptstadt Potsdam** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

##### 5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag, der für einen Wahlkreis eingereicht wird, muss mindestens einen Bewerber und höchstens 14 Bewerber enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind

nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.

#### 5.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

#### 6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

- 6.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
  - Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7.).
  - Der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.
- Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

#### 6.2 Zur Wählbarkeit

##### 6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

##### 6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

**Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

#### 7. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 7.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 7.2 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaflich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 7.3 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

- 7.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

- 7.5 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.6 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

## 8. Unterstützungsunterschriften

### 8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 Wahlvorschläge **von Einzelbewerbern, die am 9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

### 8.2 Wichtige Hinweise

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis**, für den der Wahlvorschlag eingereicht wird, wahlberechtigten Personen beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr**, beim **Bürgerservice (Fundbüro), Stadthaus, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam** zu leisten. Sie kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu vom Wahlleiter auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Wahlbüro, Hegelallee 6 – 8, Haus 6, Raum 205, 14467 Potsdam) **spätestens** bis zum

**Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **vom Wahlleiter aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Die Formblätter werden vom Wahlleiter **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der Wahlbehörde der Landeshauptstadt Potsdam, Wahlbüro, Hegelallee 6 – 8, Haus 6, Raum 205, 14467 Potsdam aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers wird der Wahlleiter unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind **sämtliche** von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

8.2.6 **Wahlkreis**bezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

8.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

8.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

8.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann

auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

- 8.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der vom Wahlleiter aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftenleistung wahlberechtigt sind.

9. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG), beseitigt werden.

10. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am 25. März 2014 um 10 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

**B. Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des
- Ortsteils Eiche das Gebiet des Ortsteils Eiche,
  - Ortsteils Fahrland das Gebiet des Ortsteils Fahrland,
  - Ortsteils Golm das Gebiet des Ortsteils Golm,
  - Ortsteils Groß Glienicke das Gebiet des Ortsteils Groß Glienicke,
  - Ortsteils Grube das Gebiet des Ortsteils Grube,
  - Ortsteils Marquardt das Gebiet des Ortsteils Marquardt,
  - Ortsteils Neu Fahrland das Gebiet des Ortsteils Neu Fahrland,
  - Ortsteils Satzkorn das Gebiet des Ortsteils Satzkorn,
  - Ortsteils Uetz-Paaren das Gebiet des Ortsteils Uetz-Paaren.
- Das Wahlgebiet bildet jeweils einen Wahlkreis.
2. In den Ortsteilen der Landeshauptstadt Potsdam sind Ortsbeiräte mit folgender Zahl an Mitgliedern des Ortsbeirats zu wählen:

Eiche	9
Fahrland	9
Golm	5
Groß Glienicke	9
Grube	3
Marquardt	5

Neu Fahrland	5
Satzkorn	3
Uetz-Paaren	3.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der Bewerber auf einem Wahlvorschlag beträgt für

Eiche	13
Fahrland	13
Golm	7
Groß Glienicke	13
Grube	4
Marquardt	7
Neu Fahrland	7
Satzkorn	4
Uetz-Paaren	4

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Landeshauptstadt Potsdam wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat derjenigen Ortsteile bestimmen, sofern die Anzahl der diesem Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für die Ortsteile Grube, Satzkorn und Uetz-Paaren mindestens 3 Unterstützungsunterschriften, für die Ortsteile Marquardt und Neu Fahrland mindestens 5 Unterstützungsunterschriften und für die Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm und Groß Glienicke mindestens 10 Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags in diesem Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

**III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden vom Wahlleiter beschafft und können bei ihm angefordert werden.

Potsdam, den 19.12.2013

**Dr. Matthias Förster**  
**Wahlleiter der Landeshauptstadt Potsdam**

# Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Frau Ingrid Püschel (DIE LINKE) legte zum 31.12.2013 ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam nieder. Für sie wurde Herr Dr. Stephan Wörseck in die Stadtverordnetenversammlung berufen.

Potsdam, 07. Januar 2014

**Dr. Matthias Förster**  
Kreiswahlleiter

## Korrektur Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2013

Auf Grund eines redaktionellen Versehens fehlte im Amtsblatt Nummer 17 vom 30. Dezember 2013 in den Anlagen 1 bis 3 der Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflegestellen) in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin für Kinder mit Wohnsitz in Potsdam vom 01. Januar 2014 die letzte Ziffer der Jahreszahl.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.12.2013 die Anlagen 1 bis 3 mit folgender Überschriften beschlossen:

### **Anlage 1**

zur Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kita und Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin für Kinder mit Wohnsitz in Potsdam vom 01.01.2014

### **Anlage 2**

zur Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kita und Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin für Kinder mit Wohnsitz in Potsdam vom 01.01.2014

### **Anlage 3**

zur Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kita und Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin für Kinder mit Wohnsitz in Potsdam vom 01.01.2014

***ENDE DES AMTLICHEN TEILS***



## **Jubilare Februar 2014**

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam  
gratuliert folgenden Bürgern zum

### **90. Geburtstag**

02. Februar 2014	Frau	Ingeborg Reschke
04. Februar 2014	Frau	Helene Schmidt
06. Februar 2014	Frau	Anneliese Bischoff
	Frau	Ursula Watzke
08. Februar 2014	Frau	Anna Böttcher
	Frau	Erna Klapproth
09. Februar 2014	Frau	Hildegard Röseler
	Frau	Ilse Staudtmeister
10. Februar 2014	Frau	Leonore Banaskiewicz
11. Februar 2014	Frau	Ilse Raschick
12. Februar 2014	Herr	Franz Plachetta
15. Februar 2014	Frau	Gerda Aberle
16. Februar 2014	Herr	Werner Schulze
17. Februar 2014	Frau	Ingeborg Lindner
18. Februar 2014	Frau	Ilse Hübner
20. Februar 2014	Frau	Gerda Güldner
	Frau	Ilse Kraatz
	Frau	Irmgard Zimmer
22. Februar 2014	Frau	Margot Rusch
	Frau	Käthe Schulz
23. Februar 2014	Frau	Maria Lau
24. Februar 2014	Frau	Eveline Schröder
	Frau	Irmgard Wegwerth
25. Februar 2014	Herr	Erst Paul Brand
26. Februar 2014	Frau	Gisela Kremmler, geb. Hübner
29. Februar 2014	Frau	Dora Rudolph

### **100. Geburtstag**

09. Februar 2014	Frau	Irmgard Schophaus
15. Februar 2014	Frau	Maria Kruchen

### **101. Geburtstag**

10. Februar 2014	Frau	Gertrud Grützmacher
15. Februar 2014	Frau	Ilse Elend

### **102. Geburtstag**

15. Februar 2014	Herr	Erwin Wagner
26. Februar 2014	Frau	Martha Timpernagel

### **104. Geburtstag**

16. Februar 2014	Frau	Herta Hätscher
------------------	------	----------------

### **60. Ehejubiläum**

27. Februar 2014	Eheleute	Waltraud und Georg Rudolph
------------------	----------	-------------------------------

### **70. Ehejubiläum**

21. Februar 2014	Eheleute	Lieselotte und Hans-Heinrich Gülzow
------------------	----------	--



